

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 gelten in der Kreismusikschule Dreiländereck folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

## 1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musikschule

- 1.1. Die Öffnung der Musikschule ist untersagt.
- 1.2. Abweichend von Punkt 1 ist der vorbereitende Unterricht für Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden, zulässig. Für die genannten Personen und Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung.
- 1.3. Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind erlaubt. In diesem Fall besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Betreuerinnen und Betreuer sowie Lehrkräfte die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.
- 1.4. Der Zugang in die Musikschule ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet. Personen, welche sich durch die Corona Pandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
- 1.5. Der Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen wird dringend empfohlen. Falls nicht möglich, ist eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit). Attestfragen regelt die SächsCoronaNotVO.
- 1.6. Für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

## 2. Regelungen zum Unterricht

- 2.1. Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind - soweit sie nicht geimpft oder genesen sind - verpflichtet, sich täglich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber stellt den Beschäftigten zwei Tests pro Woche kostenfrei zur Verfügung.
- 2.2. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.  
Die Testpflicht gilt nicht für Personen,
  - a. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,
  - b. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
  - c. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
  - d. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn
  - e. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - f. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.
- 2.3. Während des Unterrichts sollte durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen bilden der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang.

## 3. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musikschule, für Proben und Aufführungen

- a. Es wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
- b. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- c. Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen:  
Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen. Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden ständig an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

22.11.2021, gez. Dr. Sven Rössel, Musikschulleiter